

**Sitzung der
Jugend- und Familienministerkonferenz
am 29./30.05.2008
in Berlin**

Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform

Beschluss:

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und beschließt, die staatliche Anerkennung als Reglementierung des Berufszugangs der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Sozialarbeit / Sozialpädagogik beizubehalten.
2. Die JFMK befürwortet die Verknüpfung des Verfahrens „staatliche Anerkennung“ mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge.
3. Die JFMK sieht den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 31. Mai 2006) als geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an.
4. Die JFMK spricht sich dafür aus, dass auf der Grundlage des

Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichtags vom 31. Mai 2006 für die Frage der staatlichen Anerkennung die Prüfung erfolgt, ob der Studiengang die qualitativen Voraussetzungen dafür bietet, dass die Absolventinnen und Absolventen die fachlichen Anforderungen in der sozialen Praxis erfüllen. Dies sind:

- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit,
 - ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen,
 - angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen und
 - eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.
5. Die JFMK fordert die Hochschulen und die Akkreditierungsagenturen auf, sowohl bei den Akkreditierungsverfahren als auch bei den Verfahren zur staatlichen Anerkennung Experten der Fachpraxis einzubeziehen, die von den Obersten Landesjugendbehörden entweder selbst benannt wurden oder deren Benennung von den Obersten Landesjugendbehörden unterstützt wird.
6. Die JFMK geht davon aus, dass mit der fortgeführten staatlichen Anerkennung die Anstellung der künftigen staatlich anerkannten Studienabsolventen unmittelbar an den bisherigen tarif- und laufbahnrechtlichen Regelungen anknüpft.
7. Die JFMK bittet die beteiligten Fachministerkonferenzen, sich dem Beschluss anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB VIII sinngemäß auch in ihren Arbeitsfeldern anzuwenden und damit die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung an die Anstellungsträger zu delegieren.
8. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz nach Zustimmung der anderen Fachministerkonferenzen, den Beschluss dem Akkreditierungsrat mit der Bitte um Umsetzung zuzuleiten.